



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:  
egba@bj.admin.ch

Basel, 14. Januar 2025

### **Regierungsratsbeschluss vom 14. Januar 2025**

#### **Änderung des Opferhilfegesetzes; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 hat Herr Bundesrat Beat Jans dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Vorentwurf und den erläuternden Bericht zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG, SR 312.5) zur Stellungnahme unterbreitet. Der Kanton Basel-Stadt nimmt die Änderungsvorschläge des Opferhilfegesetzes grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Erweiterung der Opferhilfeleistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Versorgung wird vom Kanton Basel-Stadt ausdrücklich begrüsst. Die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für eine Praxis, die in einigen Kantonen bereits existiert, erscheint sinnvoll. Durch die Festlegung von Minimalstandards für einheitliche Regelungen, wie es die Revision vorsieht, überlässt der Bundesrat den Kantonen jedoch Spielraum für die Umsetzung, sodass bestehende Modelle, sofern vorhanden, ausgebaut werden können. Durch die vorgeschlagene Verankerung des Anspruchs des Opfers auf rechtsmedizinische Leistungen im OHG wird die Unsicherheit bezüglich Finanzierung beseitigt. Besonders begrüsst wird die Präzisierung in Art. 1 OHG, wonach der Anspruch auf Opferhilfeleistungen unabhängig von einer Strafanzeige durch das Opfer besteht. Sämtliche vorgeschlagenen Ergänzungen erhöhen die Rechtssicherheit und somit auch die Praxistauglichkeit dieser Bestimmungen, was ausdrücklich unterstützt wird.

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt ist die Teilrevision wichtig um den Opferschutz, gerade auch für Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt, umfassend gewährleisten zu können. Ausserdem erachten wir die Revision hinsichtlich der Umsetzung der Istanbul-Konvention als notwendig, um den Anforderungen des Nationalen Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK) für die Jahre 2022-2026 sowie der daraus resultierenden Roadmap gerecht werden zu können.

## **Bemerkungen und Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln:**

### **Art. 1 Abs. 4 OHG**

Die Präzisierung, dass der Anspruch auf Opferhilfe unabhängig davon besteht, ob das Opfer Strafanzeige erstattet hat oder nicht, wird begrüsst.

*Wir schlagen folgende Anpassung der Formulierung vor:*

<sup>4</sup> Der Anspruch besteht ~~zudem~~ unabhängig davon, ob das Opfer Strafanzeige erstattet hat oder nicht.

### **Art. 8 Abs. 1 OHG**

Die explizite Aufnahme der Bekanntmachung der Opferhilfeangebote in das OHG wird begrüsst. Der neu verankerte Informations- und Sensibilisierungsauftrag hat sich unserer Ansicht nach jedoch nicht nur an die Kantone, sondern auch an den Bund zu richten.

*Wir schlagen deshalb vor:*

<sup>1</sup> Der Bund und die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

Entsprechend ist unter Kapitel 5 OHG (finanzielle Leistungen und Aufgaben des Bundes) die Bekanntmachung entsprechend zu ergänzen, beispielsweise unter Einführung eines Artikels 31<sup>bis</sup>.

Es ist aus unserer Sicht zudem entscheidend, dass die Bekanntmachung wiederholt in einer breiten Öffentlichkeit erfolgt, so dass alle Gruppen gemäss Art. 4 der Istanbul-Konvention bedürfnisgerecht erreicht werden können. Im Rahmen der Informationsarbeit ist es besonders wichtig, dass die relevanten Berufsgruppen, gerade auch im Gesundheitsbereich, involviert werden, um die Leistungsansprüche der Opfer bekannt zu machen.

### **Art. 8 Abs. 3 OHG**

Wird begrüsst, keine Änderungsvorschläge.

### **Art. 14 Abs. 1 OHG, erster Satz**

Wird begrüsst, keine Änderungsvorschläge.

### **Art. 14 Abs. 1 OHG, zweiter Satz**

Bei Opfern von häuslicher und sexueller Gewalt ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie rasch an einen geschützten Ort gelangen können, an welchem sie nicht nur ein Dach über dem Kopf finden, sondern auch spezialisierte und qualifizierte Beratung und Betreuung erhalten. Besonders dann, wenn Kinder (mit)betroffen sind, ist es unerlässlich, dass die Betroffenen, wenn sie sich zu Hause nicht mehr sicher fühlen, an einen solchen Schutzort wenden können und Unterstützung erhalten. Der Aufbau und die Sicherung der eigenständigen Existenz, erfordert gezielte Unterstützungsangebote und nachhaltige Anschlusslösungen.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung und die Schaffung eines zusätzlichen Absatzes vor:

<sup>1</sup> Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Schutz- oder Notunterkunft.

### **NEU: Art. 14. Abs. 1<sup>bis</sup> OHG**

<sup>1bis</sup> Die Kantone stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu Schutz- und Notunterkünften sowie zu Angeboten und Anschlusslösungen haben.

### **Art. 14a Abs. 1 OHG**

Der Leistungskatalog der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe sollte unserer Ansicht nach abschliessend definiert werden, da die Aufzählung von lit. a bis c durch die allgemeine Formulierung einen Ermessensspielraum offenlässt, so dass damit alle relevanten Leistungen berücksichtigt werden können.

Der Kanton Basel-Stadt spricht sich dafür aus, dass eine Mindestdauer für die Aufbewahrung der Dokumentation im OHG festgelegt ist. Eventualiter sind nach Möglichkeit nähere Ausführungen zur Aufbewahrung auf Verordnungsstufe zu regeln.

Wir schlagen daher vor:

Die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe umfasst insbesondere:

- a. die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen;
- b. die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren;
- c. die Aufbewahrung der Dokumentation und der Spuren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 5 Jahre und kann auf weitere 5 Jahre verlängert werden.

### **Art. 14a Abs. 2 OHG**

Der Bundesrat hat sich – entgegen der Formulierung in der Istanbul-Konvention (Art. 25) und dem Wortlaut der Motionen – dafür ausgesprochen, dass die Kantone nicht zur Einrichtung von «Krisenzentren» für die Erteilung der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe der Opfer verpflichtet werden sollen. Er überlässt die Umsetzung des Zugangs der Opfer zu medizinischer und rechtsmedizinischer Versorgung den Kantonen. Damit soll der Autonomie der Kantone mehr Rechnung getragen und das aktuelle System des OHG beibehalten werden, ohne dabei einen neuen Akteur zu schaffen. Diese Vorgehensweise mit welchem die Kantone ein geeignetes Modell für die medizinische und rechtsmedizinische Betreuung wählen können wird begrüsst. Im Kanton Basel-Stadt erfolgen die Untersuchungen von Kindern durch das Universitätskinderspital beider Basel (UKBB) und diejenigen von Frauen in der Frauenklinik des Universitätsspitals. Dieses Modell hat sich bewährt. Der jetzige Wortlaut, welcher von einer «spezialisierten Stelle» spricht, erscheint uns zu eng, weshalb wir folgende Formulierung vorschlagen:

~~<sup>2</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Opfer an eine spezialisierte Stelle wenden können.~~

<sup>2</sup> Die Kantone stellen den Zugang zu spezialisierten Leistungen für die Opfer im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe sicher.

### **Zusätzlicher Änderungswunsch: Art. 4 Abs. 1 OHG (Subsidiarität der Opferhilfe):**

Der in Art. 4 Abs. 1 OHG festgehaltene Grundsatz der Subsidiarität ist bei Opfern von häuslicher und sexueller Gewalt differenziert auszulegen. Bei den Abklärungen, ob ein alternativer Leistungsanspruch der Opferhilfeleistung vorgehen könnte, ist aus unserer Sicht darauf zu achten, dass sich diese in gesundheitlicher Hinsicht nicht negativ auf das Opfer auswirken. Es sollte daher zusätzlich festgelegt werden, dass die Abklärungen durch Sozialversicherungen, insbesondere die Unfallversicherung, das Opfer weder übermässig belasten noch eine Retraumatisierung verursachen. Wenn die medizinischen Folgen einer Vergewaltigung über die Unfallversicherung abgerechnet werden müssen, wird das Opfer nicht nur gegenüber der Versicherung, sondern auch gegenüber dem Arbeitsgeber oder der Arbeitsgeberin exponiert, was die Vulnerabilität des Opfers potenziert. Der Kanton Basel-Stadt verfolgt aus diesem Grund bereits heute die Praxis, dass die Leistungen an Opfer von Vergewaltigungen über die Opferhilfe bezahlt werden.

Wir schlagen deshalb vor:

<sup>1</sup> Leistungen der Opferhilfe werden nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt. Bei der Prüfung der Leistungsansprüche wird die besondere Vulnerabilität des Opfers berücksichtigt.

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

Auch wenn der finanzielle und personelle Mehraufwand, welcher die Teilrevision mit sich ziehen dürfte, noch nicht beziffert werden kann, begrüsst der Kanton Basel-Stadt die angestrebten Änderungen des OHG weitestgehend. Sie sind erforderlich, um einerseits einen lückenlosen und einheitlichen Opferschutz gerade auch für Opfer von sexueller und häuslicher Gewalt zu gewährleisten und andererseits um den Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention nachkommen zu können. Im Kanton Basel-Stadt werden die medizinischen und rechtsmedizinischen Untersuchungen bereits heute über die Opferhilfe finanziert – unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen können Sie sich gerne direkt an die Leitung der Abteilung Gewaltschutz und Opferhilfe, Frau Sonja Roest (E-Mail: [sonja.roest@jsd.bs.ch](mailto:sonja.roest@jsd.bs.ch), Tel.: 061 267 44 94), wenden.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin